



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#028  
Datum: 06.03.2026

## **Planänderungsbescheid**

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 29.01.2025, Az.: 641pa/044-2022#031**

**gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**„Erneuerung EÜ (DL) Kleine Düssel - Haan - 1. Planänderung“**

**in der Gemeinde Haan**

**Bahn-km 105,325 bis 105,325**

**der Strecke 2550 Aachen - Kassel**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Regionalbereich West  
Königstraße 57  
47051 Duisburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Hinweise .....	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	4
A.5	Vorbehalte .....	4
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter .....	4
A.7	Sofortige Vollziehung .....	5
A.8	Gebühr und Auslagen .....	5
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung .....	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung .....	8
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter .....	8
B.5	Gesamtabwägung.....	8
B.6	Ermessen.....	8
B.7	Sofortige Vollziehung .....	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	9

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-T 5 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ (DL) Kleine Düssel - Haan - 1. Planänderung“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 105,325 bis 105,325 der Strecke 2550 Aachen - Kassel, wird mit diesem Bescheid festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderung der Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsflächen

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.01.2025 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.2	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 22.08.2025, 6 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
1.3	Umwelterklärung, Planungsstand: 22.08.2025, 3 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 25.06.2025, 3 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5.2	Grunderwerbsplan Planungsstand: 27.11.2025, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Anlage 5.2 festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 12.08.2025, 3 Seiten	Ersetzt Anlage 6, festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 27.11.2025, Maßstab: 1 : 1000	Ersetzt Anlage 8, festgestellt

### **A.3 Hinweise**

Die in den vorherigen Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstigen Regelungen gelten fort. Es gilt insbesondere: Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

### **A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

### **A.5 Vorbehalte**

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen.

### **A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter**

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

## **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.01.2025, Az. 641pa/044-2022#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der EÜ Kleine Düssel“, Bahn-km 105,325 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Haan erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung:

- Änderung der Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsflächen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG, I.II-W-T 5 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.09.2025, Az. I.II-W-T 5, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der

Antrag ist am selben Tag beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.12.2025 wurden nochmals geänderte Unterlagen vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.05.2023, Az. 641pä/018-2025#028, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft. Es waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren verfahrensrechtlichen Beteiligungen zu veranlassen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Das ist vorliegend der Fall, denn die Planänderung betrifft lediglich die Baustelleneinrichtungsflächen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-T 5.

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Im Ausgangsverfahren 641pa/044-2022#031 ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden; es ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt worden. Der Neubau des Durchlasses „Kleine Düssel“ ist ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar, die eine Fläche von 2000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Daher handelt es sich bei dem Vorhaben in Gestalt der ersten Planänderung nach wie vor um ein Neuvorhaben, das nach den soeben genannten Rechtsnormen zu beurteilen ist. Der maßgebliche anlagenbezogene Flächenbedarf ändert sich durch die Planänderung nicht. Daher bleibt es nach wie vor bei einer standortbezogenen Vorprüfung. Durch die Planänderung sind keine zusätzlichen oder verstärkten spezifischen ökologischen Empfindlichkeiten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, insbesondere keine zusätzlichen oder verstärkten besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG gegenüber dem Ausgangsverfahren hinzugekommen.

Es bleibt daher bei den Feststellungen der verfahrensleitenden Verfügung vom 25.5.2023 im Ausgangsverfahren 641pa/044-2022#031, sodass auch für das Vorhaben in der Gestalt der vorliegenden Planänderung keine UVP-Pflicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsflächen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der Planänderung zugestimmt.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

## **B.6 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen. Außerdem haben sämtliche betroffenen Dritten ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

## **B.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planänderung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planänderung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 06.03.2026**

**Az. 641pä/018-2025#028**

**VMS-Nr. 3545497**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)